



Julian Stufenelli

# Gläubigerschutz im italienischen Recht



PETER LANG

## § 1 Einleitung

Ausgangspunkt der in der vorliegenden Arbeit behandelten Thematik ist das naturgemäß bestehende Interesse eines jeden Gläubigers, die ihm zustehenden Forderungen in möglichst hohem Umfang zu realisieren. Behandelt wird somit eine Problematik, die in ihrem Grundsatz in jeder auf der Privatautonomie beruhenden Rechts- und Gesellschaftsordnung besteht.

Äußerst vielschichtig und komplex ist hingegen die Frage, auf welche Weise dem Gläubiger bei der Durchsetzung seines jeweiligen Rechts geholfen werden kann. Im Vordergrund stehen hierbei nicht nur die Interessen des Forderungsinhabers selbst. Die Inanspruchnahme von Krediten aller Art spielt sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich eine eminent wichtige Rolle. Selbstverständlich aber setzt die Bereitschaft, Darlehen zu annehmbaren Konditionen zu gewähren voraus, dass sich Risiko und Ausmaß eines möglichen Forderungsausfalls in überschaubaren Grenzen halten.

Was die Quellen und die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Sicherungsinstitute anbelangt, so wirft deren bereits angedeutete enge Verflechtung mit dem Wirtschaftsleben besonders in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Probleme auf. Wie die Praxis zeigt, ist es unmöglich, den gerade durch die Internationalisierung des Handels stark angestiegenen Bedürfnissen nach einem jeweils praktikablen Sicherungsmittel durch bloßen Rückgriff auf die kodifizierten gesetzlichen Regeln Genüge zu tun.

Eine besonders große Rolle spielt die ebenerwähnte Problematik in der italienischen Rechts- und Wirtschaftsordnung. Gerade im Vergleich zur deutschen Situation ergeben sich in Italien zusätzliche Schwierigkeiten beispielsweise aus dem Umstand, dass die Vertragsfreiheit größeren Einschränkungen unterliegt, sowie aus dem Fehlen des Trennungs- und Abstraktionsprinzips. Wie noch zu zeigen sein wird, fällt es sowohl der Lehre als auch der Rechtsprechung oft schwer, die selbst aufgestellten dogmatischen Postulate mit den variierenden praktischen Anforderungen zu vereinbaren. Die Folge sind in ihrer Begründung teils schwer nachvollziehbare Entscheidungen und daraus resultierend eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Selbstverständlich kann es nicht Ziel der vorliegenden Abhandlung sein, allgemeingültige Lösungen für die angedeuteten Probleme der italienischen Rechts- und Wirtschaftspraxis zu bieten. Vielmehr geht es darum, insbesondere dem deutschen Leser nicht nur einen Überblick über die in Italien bestehende Situation zu verschaffen, sondern auch die Hintergründe für die diversen Abweichungen darzustellen.

Als klassische Sicherungsmittel, d.h. ausschließlich der Forderungssicherung dienende dingliche Rechte kennt der *Codice Civile* das Pfandrecht (*pegno*), die Hypothek (*ipoteca*) sowie bestimmte, meist kraft Gesetzes entstehende Vorzugsrechte (*privilegi*). Dem deutschen Juristen unbekannt und daher aus vergleichender Sicht besonders interessant sind hierbei die jeweiligen Unterformen des Schinkenpfandrechts (*pegno sui prosciutti*) und der Autohypothek (*ipoteca automobilistica*).

Weitere Institute, die zu einer dinglich wirkenden Absicherung führen, sind die weitgehend auf den allgemeinen Abtretungsregeln basierende Sicherungszession (*cessione a scopo di garanzia*), welche insbesondere in der Ausgestaltung des sog. Factoring von hoher praktischer Bedeutung ist, sowie der Eigentumsvorbehalt (*riserva di proprietà*). Im Zusammenhang mit der Erörterung der genannten dinglich wirkenden Sicherungsformen nimmt die Arbeit Stellung zu der Frage, aus welchen Gründen die Akzeptanz besitzloser Sicherungsrechte, insbesondere der Sicherungsübereignung, in der italienischen Rechts- und Wirtschaftspraxis zahlreichen Einschränkungen unterliegt. Ausgehend von der Grundproblematik, dem Verbot der Verfallsabrede, wird beschrieben, in welcher Weise sowohl Lehre als auch Rechtsprechung in jüngerer Zeit versuchen, den Bedürfnissen des Handels gerecht zu werden.

Im Rahmen der gesetzlich normierten persönlichen Sicherheiten ist in erster Linie die Bürgschaft (*fideiussione*) zu nennen. Ohne ausdrückliche Normierung, in der Wirtschafts- und Bankpraxis aber sehr verbreitet sind die Globalbürgschaft (*fideiussione omnibus*) und der selbständige Garantievertrag (*contratto autonomo di garanzia*).

Sonstige vom *Codice Civile* vorgesehene Arten der Kreditsicherung sind der Surrogationsanspruch (*azione surrogatoria*) und das Revokationsrecht (*azione revocatoria*), wobei letztgenanntes Institut eine besondere Ausgestaltung für den Fall der Schuldnerinsolvenz findet.

Von überwiegend prozessuaalem Charakter, im einzelnen daher auch in der italienischen Zivilprozessordnung geregelt, ist die sog. Sicherungsbeschlagnahme (*sequestro conservativo*).

Eine besondere Form der Anspruchssicherung kennt die italienische Rechtspraxis im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien. Zur Absicherung des Verkäufers erfolgt üblicherweise die Leistung einer Anzahlung auf den Kaufpreis (*caparra confirmatoria*). Kommt die Durchführung des Kaufvertrages in der Folge nicht zustande, so ist der Käufer hinsichtlich der Erstattung der Anzahlung wiederum durch ein spezielles Vorzugsrecht geschützt.